

AVV-Nr.	AVV-Abfallbezeichnung	Nebenbestimmung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	9
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	9
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	9
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	1,9
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	2,9
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	9
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	4,9,10
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	1,9
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	9
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	9
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	2,9
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	2,9
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	2,9
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.	
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	5,9
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	8,9
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	1,8,9
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	1,9
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	1,8,9
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	9
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	9
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	8,9
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	8,9
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,8,9
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	1,8,9
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	9
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	9
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	4,9,10
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	9
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	9
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	9
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	9

AVV-Nr.	AVV-Abfallbezeichnung	Neben-bestimmung
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	9
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	9
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	2,9
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	9
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	9
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	2,9
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	9
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	9
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen die unter 10 09 05 fallen	9
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen die unter 10 09 07 fallen	9
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	1,9
10 09 12	Teilchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	1,9
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	9
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	9
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen die unter 10 10 05 fallen	9
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	9
10 10 08	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen die unter 10 10 07 fallen	9
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	1,9
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	1,9
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	9
10 11 05	Teilchen und Staub	1,9
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	9
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	9
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	9
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	9
10 12 03	Teilchen und Staub	1,9
10 12 06	verworfenene Formen	9
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	9
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	9
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	9
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	9
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	1,9
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2,9
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	5,9
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	9
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	9
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	9
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	2,9

AVV-Nr.	AVV-Abfallbezeichnung	Neben-bestimmung
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	2,9
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 13	Schweißabfälle	9
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	2,9
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	9
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	9
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 20	Glas	9
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	9
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	9
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	9
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton (aus Bauschuttzubereitung)	4,9,10
17 01 02	Ziegel (aus Bauschuttzubereitung)	4,9,10
17 01 03	Fliesen und Keramik (aus Bauschuttzubereitung)	4,9,10
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	4,9
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	4,9,10
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 02	Glas	9,10
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	3
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	9
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	9
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	4,9,10
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	4,9,10
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	4,9,10
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	4,9,10
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	4,6,9,10
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	4,6,9,10
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	5
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	5
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	9
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	5,9
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	9

AVV-Nr.	AVV-Abfallbezeichnung	Nebenbestimmung
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	4,7,9
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gef. Stoffe enthalten	8,9
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	8,9
19 01 13*	Filterstaub, der gef. Stoffe enthält	1,8,9
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	1,8,9
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,8,9
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	1,8,9
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	9
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	2,9
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	1,8,9
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	1,8,9
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	
19 08 02	Sandfangrückstände	9,11
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	9
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	2,9
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	2,9
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	
19 12 05	Glas	9,10
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	1,4,9,10
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	8,9
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	9
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	9
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	2,9
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	2,9
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen	
20 01 02	Glas	9,10
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 02	Boden und Steine (mineralischer Anteil)	9

Legende zu den Nebenbestimmungen zum Positivkatalog der Deponie Kapittelal DKI Betriebsphase:

1. Bei der Anlieferung und beim Einbau sind ggf. staubmindernde Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die Standfestigkeit und bodenmechanische Eignung ist zu gewährleisten; wenn diese nicht eingehalten wird, sind die Abfälle in einer zugelassenen Anlage entsprechend vorzubehandeln.

3. Bei der Anlieferung von teerhaltigem Straßenaufbruch aus öffentlichen Flächen und Konversionsflächen (AVV 170301*) gibt es keine PAK-Begrenzung. Für Abfälle aus sonstigen Anfallstellen ist eine EZL mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Handelt es sich um teerhaltigen Straßenaufbruch aus genehmigten Zwischenlagern und Sammelplätzen reicht die Analytik des von dort gelieferten Haufwerks zur Beurteilung der Ablagerungsfähigkeit aus. Im Flankenbereich ist der Einbau von teerhaltigem Abfall unterhalb der Basisabdichtung nicht gestattet.
4. Die Feststoffwerte der Spalte 6 der Tabelle aus der Entscheidungshilfe des LUWG vom 12.10.2009 für die Entsorgung von Boden und Bauschutt sind zusätzlich zu den Zuordnungswerten aus Anhang 3 der Deponieverordnung vom 27.4.2009, BGBl. I S. 900 bei der Beurteilung von Boden und Bauschutt zur Ablagerung einzuhalten. Überschreitungen bedürfen der Einzelzulassung. Zur Abgrenzung des Kriteriums "gefährlich- nicht gefährlich" bei mineralischen Bau- und Boden-Abfällen gilt gem. Schreiben des MUFV vom 12.10.2009 ein Abfall als gefährlich, wenn die Z 2-Werte gemäß LAGA TR Boden überschritten werden. Besteht kein Verdacht, dass die Feststoffwerte überschritten sein könnten, braucht keine Analyse zu erfolgen. Die Anwendung des Entsorgungsmerkblattes für Böden des LUWG vom 21.07.2006 wird hier empfohlen. Gleichfalls wird für Böden die Prüfung der Möglichkeit der Anwendung des §8(8) DepV mit Verzicht auf Grundlegende Charakterisierung empfohlen.
5. Eine Ablagerung ist nur im speziell eingerichteten und zugelassenen Monobereich gestattet. Die Zwischenabdeckung hat entsprechend den Vorgaben der DepV mit mineralischem Material zu erfolgen und kann auch mit mineralischen Deponieersatzbaustoffen als Verwertungsmaßnahme erfolgen.
6. Für die Beurteilung des Gleisschotter ist das Merkblatt Entsorgung Gleisschotter des LUWG vom 10.05.2007 zusätzlich zur DepV heranzuziehen. Demnach gelten u.a. folgende Bedingungen für die Beseitigung bzw. Verwertung: Feststoff < Spalte 6 DepV und Entscheidungshilfe LUWG:
Herbizide im Eluat: Summe ohne Glyphosat/AMPA $\leq 5 \mu\text{g/l}$,
Summe Glyphosat + AMPA $\leq 25 \mu\text{g/l}$
Der Gleisschotter gilt als gefährlich, wenn:
Herbizide: Summe mit Glyphosat + AMPA $> 50 \mu\text{g/l}$ und Summe ohne Glyphosat +AMPA $> 10 \mu\text{g/l}$
7. Unter den AVV 17 09 04 darf auch PFT freier Brandschutt angeliefert werden. Die brennbaren Bestandteile sind bei allen Anlieferungen soweit möglich vorab auszusortieren und der ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen (Hinweis auf § 6 Abs. 6 DepV vom 27.4.2009)
8. Der AVV 190307 und 190306* ist u.a. für die Verbringung des gemischten und verfestigten Abfalles aus der auf dem Deponiegelände betriebenen BImSch-genehmigten Anlage der Fa. Terrag zu verwenden. Insbesondere bei staubenden Abfällen ab einem pH 11 kann es zu erhöhten CaO und Ca(OH₂) -Werten kommen. Die DepV gibt hier keine Grenzwerte vor. In Abstimmung mit dem LUWG und der SAM gilt daher, dass ein Abfall ab einem CaO/Ca(OH₂) Gehalt von $> 10 \%$ als gef. eingestuft werden muss. Dies gilt auch für andere Abfallarten, wenn der Verdacht der Reizbarkeit durch freien Kalk besteht. Für diese Abfälle ist der 190308* anzunehmen. Für die Abfälle der aus der Anlage der Fa. Remex, die ebenfalls auf dem Deponiegelände betrieben wird, ist der AVV 191212 anzuwenden. Das Annahme und Analyseprocedere insb. in den Deklarationslagern der Firmen ergibt sich aus den jeweiligen BImSch-Zulassungen.
9. Für Abfälle zur Beseitigung wird die Anwendung Anhang 3 Ziff 2. Vorspann Tab. 2, Satz 11 a-c, DepV vom 27.04.2009 mit Änderungen, wird bei Überschreitungen des TOC-Wertes (in Masse-% TS) generell ohne Einzelzulassung bis max. 18 Masse-% toleriert, wenn die dort genannten Ausnahmetatbestände erfüllt sind. Die bei einer Überschreitung des TOC-Wertes (in Masse-% TS) nachzuweisenden Werte des DOC (mg/l) im Eluat, des AT₄-Wertes (mg O₂/g TS) und des Brennwertes (kJ/kg OS) oder des elementaren Kohlenstoffes sind in Tabellenform unter Angabe der Abfallart, Menge und Herkunft, sowie der ermittelten Werte (TOC in Masse-% TS, DOC in mg/l, AT₄ in mg O₂/g TS und Brennwert in kJ/kg OS) im Jahresbericht zu dokumentieren und der SGD Süd vorzulegen. Die Anwendung der Anm. *4 aus Anh.3, Ziffer 3. Tab. 2 DepV (TOC gilt für bestimmte Abfallarten wie Schlacke nicht) kann ohne Zustimmung der SGD erfolgen. Der TOC Wert ist dann ebenso wie der AT₄ und Brennwert als nicht relevant anzunehmen. Resultiert die Belastung aus elementarem Kohlenstoff, so ist der TOC (%) nach Abzug der Belastung aus elem. Kohlenstoff (%) einzuhalten. Ist im Abfall Asphalt oder teerhaltiger Straßenaufbruch als Bestandteil im Mischabfall enthalten, aus denen die erhöhten TOC-Werte resultieren, gilt gem. *5 zu Tab.2 der Wert für extrah. lipophile Stoffe nicht, d.h. auch der TOC ist für diesen Anteil nicht relevant. Ist bei einem AVV (160111*, 170301*, 170601*, 170603*, 170604, 170605*) diese NB Nr. 9 nicht als NB enthalten, ist bei einer TOC Wert Überschreitung eine EZL zu beantragen.
10. Für den Einsatz von Deponieersatzbaustoffen (Verwertung) sind nach Anhang 1 DepV vom 27.04.2009, Nr. 2.1.1 Nr. 12 die §§ 14 und 15 der DepV zu beachten, dass insbesondere nur mineralische Abfälle mit einem Fremdbestandteil von $< 5 \%$ zur Verwertung eingesetzt werden. Insbesondere beim Einsatz der Verwertungsmassen gem. Spalte 4 sind daher die AVV 170504 und 200202 vorrangig einzusetzen.
11. Es dürfen keine geruchsintensiven Stoffe angenommen werden.

Zuordnungswerte Betriebsphase Deponieabschnitt I gem. Spalte 6, Anhang 3, Tabelle 2 Deponieverordnung

Zuordnungswerte / Untersuchungsparameter gemäß LUWG für Boden und Bauschutt in Ergänzung der DepV

Nr.	Parameter	**Zuordnungswerte	Ist-Wert Analyse	Ist-Wert Analyse	Ist-Wert Analyse
	**Die roten Zahlen in den Klammern sind nicht die Zuordnungswerte, sondern nur nachrichtlich die Werte zur Abgrenzung der Gefährlichkeit (unverb. Angabe)!		(Labor / Datum Prüfbericht)	(Labor / Datum Prüfbericht)	(Labor / Datum Prüfbericht)
	Analysen des akkreditierten Labors		(Analysen-nummer)	(Analysen-nummer)	(Analysen-nummer)
1.	organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz²⁾				
1.01	bestimmt als Glühverlust	$\leq 3^{3)4)5)}$ Masse%			
1.02	bestimmt als TOC	$\leq 1^{3)4)5)}$ Masse%			
2	Feststoffkriterien				
2.01	Σ BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-, m-, p-Xylol, Styrol, Cumol)	25 mg/kg TM (1)			
2.02	PCB (Summe der 7 PCB-Kongenerne, PCB ₂₈ -52, -101, -118, -138, -153, -180) PCB ₇ gem. DepV gültig ab 01.12.2011, PCB ₆ gem. LUWG Liste (ohne PCB -118) bzw. PCB _{gesamt}	5 mg/kg TM (10) bzw. 25 mg/kg TM (50)			
2.03	KW C ₁₀ bis C ₄₀ KW C ₁₀ bis C ₂₂	2.000 mg/kg TM (2.000) bzw. 1.000 mg/kg TM (1.000)			
2.04	Σ PAK n. EPA	*1) 400 mg/kg TM (30)			
2.06	Säureneutralisationskapazität in mmol/kg	muss bei gefährlichen Abfällen ermittelt werden ⁷⁾			
2.07	extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	$\leq 0,4^{5)}$ Masse-% (0,8)			
2.08	Blei	3.000 mg/kg TM (700)			
2.09	Cadmium	100 mg/kg TM (10)			
2.10	Chrom (ges.)	4.000 mg/kg TM (600)			

Zuordnungswerte Betriebsphase Deponieabschnitt I gem. Spalte 6, Anhang 3, Tabelle 2 Deponieverordnung

Zuordnungswerte / Untersuchungsparameter gemäß LUWG für Boden und Bauschutt in Ergänzung der DepV

Nr.	Parameter	**Zuordnungswerte	Ist-Wert Analyse	Ist-Wert Analyse	Ist-Wert Analyse
	<i>**Die roten Zahlen in den Klammern sind nicht die Zuordnungswerte, sondern nur nachrichtlich die Werte zur Abgrenzung der Gefährlichkeit (unverb. Angabe)!</i>		<i>(Labor / Datum Prüfbericht)</i>	<i>(Labor / Datum Prüfbericht)</i>	<i>(Labor / Datum Prüfbericht)</i>
2.11	Kupfer	6.000 mg/kg TM (400)			
2.12	Nickel	2.000 mg/kg TM (500)			
2.13	Quecksilber	150 mg/kg TM (5)			
2.14	Zink	10.000 mg/kg TM (1.500)			
2.15	Cyanide _{gesamt}	250 mg/kg TM (10)			
2.16	EOX	100 mg/kg TM (10)			
2.16	Σ LHKW	10 mg/kg TM (1)			
2.17	Arsen	500 mg/kg TM (150)			
2.18	Thallium	50 mg/kg TM (7)			
3	<i>Eluatkriterien</i>				
3.01	pH-Wert ⁸⁾	5,5 - 13			
3.02	DOC ⁹⁾	≤ 50 ³⁾¹⁰⁾ mg/l			
3.03	Phenole	≤ 0,2 mg/l (50)			
3.04	Arsen	≤ 0,2 mg/l (0,2)			
3.05	Blei	≤ 0,2 mg/l (1)			
3.06	Cadmium	≤ 0,05 mg/l (0,1)			
3.07	Kupfer	≤ 1 mg/l (5)			
3.08	Nickel	≤ 0,2 mg/l (1)			

Zuordnungswerte Betriebsphase Deponieabschnitt I gem. Spalte 6, Anhang 3, Tabelle 2 Deponieverordnung

Zuordnungswerte / Untersuchungsparameter gemäß LUWG für Boden und Bauschutt in Ergänzung der DepV

Nr.	Parameter	**Zuordnungswerte	Ist-Wert Analyse	Ist-Wert Analyse	Ist-Wert Analyse
	**Die roten Zahlen in den Klammern sind nicht die Zuordnungswerte, sondern nur nachrichtlich die Werte zur Abgrenzung der Gefährlichkeit (unverb. Angabe)!		(Labor / Datum Prüfbericht)	(Labor / Datum Prüfbericht)	(Labor / Datum Prüfbericht)
3.09	Quecksilber	≤ 0,005 mg/l (0,02)			
3.10	Zink	≤ 2 mg/l (5)			
3.11	Chlorid ¹²⁾	≤ 1.500 ¹³⁾ mg/l			
3.12	Sulfat ¹²⁾	≤ 2.000 ¹³⁾ mg/l			
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	≤ 0,1 mg/l (0,5)			
3.14	Fluorid	≤ 5 mg/l (15)			
3.15	Barium	≤ 5 ¹³⁾ mg/l			
3.16	Chrom, gesamt	≤ 0,3 mg/l (1)			
3.17	Molybdän	≤ 0,3 ¹³⁾ mg/l			
3.18a	Antimon ¹⁶⁾	≤ 0,03 ¹³⁾ mg/l (0,07)			
3.18b	Antimon- C ₀ -Wert ¹⁶⁾	≤ 0,12 ¹³⁾ mg/l (0,15)			
3.19	Selen	≤ 0,03 ¹³⁾ mg/l			
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen ¹²⁾	≤ 3.000 mg/l (6.000)			
3.21	Σ Glyphosat + AMPA	*2) ≤ 25 µg/l			
3.22	Σ Herbizide ohne Glyphosat + AMPA	*2) ≤ 5 µg/l			

**Mitgeltende Fußnoten zu Tabelle 2 Anhang 3 DepV
 → siehe jeweils geltende Fassung der DepV!**

Weitere Hinweise der ZAK:

- Siehe auch Anhang 3 Vorspann zur Tabelle 2 „Zuordnungskriterien“ der DepV.
- *1) PAK nach EPA (LUWG Zuordnungswert für Boden und Bauschutt Nr. 2.04): Dieser Wert gilt nur für Boden und Bauschutt, der nicht aus Gaswerkstandorten, Teerölimprägnieranlagen bzw. vergleichbaren Standorten stammt. In diesen Fällen gilt als Zuordnungswert die Hälfte der jeweiligen Spalte (gemäß Entscheidungshilfe vom 12.10.2009 für die Entsorgung von gefährlichem Boden und Bauschutt auf Deponien der Klasse I und II, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz).
- *2) Für die Beurteilung des Gleisschotter ist das Merkblatt Entsorgung Gleisschotter des LUWG vom 10.05.2007 zusätzlich zur DepV heranzuziehen. Demnach gelten u.a. folgende Bedingungen für die Beseitigung bzw. Verwertung:
Feststoff < Spalte 6 DepV und Entscheidungshilfe LUWG:
Herbizide im Eluat: Summe ohne Glyphosat/AMPA $\leq 5 \mu\text{g/l}$,
Summe Glyphosat + AMPA $\leq 25 \mu\text{g/l}$
Der Gleisschotter gilt als gefährlich, wenn:
Herbizide: Summe mit Glyphosat + AMPA $> 50 \mu\text{g/l}$ und Summe ohne Glyphosat + AMPA $> 10 \mu\text{g/l}$

Die grau hinterlegten Werte sind die zusätzlich zu untersuchenden Parameter gemäß der Entscheidungshilfe vom 12.10.2009 für die Entsorgung von gefährlichem Boden und Bauschutt auf Deponien der Klasse I und II, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz.